



**Simon Gerber**

---

## **Noch einmal: Das Altonaer Bekenntnis**

In:

Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte ; 52.2006  
S. 251-261

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-34292](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus4-34292)

---

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International (cc by-nc-sa 4.0) Licence zur Verfügung gestellt.



SCHRIFTEN DES  
VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE  
BAND 52

Herausgegeben vom Verein für  
Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

Wachholtz Verlag

## NOCH EINMAL: DAS ALTONAER BEKENNTNIS

SIMON GERBER

Die neue Auflage der „Religion in Geschichte und Gegenwart“ ist offenbar das erste theologische Lexikon, das dem Altonaer Bekenntnis (eigentlich „Wort und Bekenntnis Altonaer Pastoren in der Not und Verwirrung des öffentlichen Lebens“) vom 11. Januar 1933<sup>1</sup> einen eigenen Artikel widmet; Hartmut Ludwig, Dozent für Kirchliche Zeitgeschichte an der theologischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität, hat ihn verfasst.<sup>2</sup> Wer

- 1 Das Altonaer Bekenntnis ist abgedruckt bei Kurt Dietrich Schmidt, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933. Göttingen 1934, S. 19–25, und bei Joachim Beckmann, Evangelische Kirche im Dritten Reich (Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933–1944). Gütersloh 1948, S. 8–12, Gütersloh 21976, S. 17–22. Zur Vorgeschichte des Altonaer Bekenntnisses vgl. Hans Beyer, Das Altonaer Bekenntnis vom 11. Januar 1933. Zur Ablösung des Luthertums vom staatskirchlichen Erbe des preußisch-deutschen Ostens. In: Ostdeutsche Wissenschaft 5, 1958, S. 515–539, hier 524–532; Johann Bielfeldt, Der Kirchenkampf in Schleswig-Holstein. Göttingen 1964 (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Ergänzungsreihe 1), S. 21f; Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich 1. Frankfurt/Main 1977, S. 226f, 233f; Wolf Werner Rausch, Zur Theologie des Altonaer Bekenntnisses. In: Das Altonaer Bekenntnis. Text und Theologie, Zeitgeschichte und Zeugen. Kiel 1983 (Nordelbischer Konvent 21), S. 11–18; Claus Jürgensen, Die Pastoren von Altona – vor 50 Jahren, ebd. S. 19–27, hier 19–24; Enno Konukiewitz, Hans Asmussen. Ein lutherischer Theologe im Kirchenkampf. Gütersloh 1984 (Die Lutherische Kirche, Geschichte und Gestalten 6), S. 48–54.
- 2 Hartmut Ludwig, Altonaer Bekenntnis. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart<sup>4</sup> 1, 1998, Sp. 381. In der dritten Auflage war das Altonaer Bekenntnis im Artikel zu Hans Asmussen, erwähnt worden (Johannes Pfeiffer, Asmussen, Hans. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart<sup>3</sup> 1, 1957, Sp. 649); ein Eintrag im Register fehlte. Die Theologische Realenzyklopädie hat ebenfalls keinen eigenen Artikel über das Altonaer Bekenntnis, aber sie enthält entsprechend ihrem Konzept relativ wenige, dafür um so umfangreichere Artikel. Das Bekenntnis wird hier zweimal erwähnt: Herbert Goltzen, Johann Schmidt und Henning Schröer, Asmussen, Hans (1898–1968). In: Theologische Realenzyklopädie 4, 1979, S. 259–265, hier 260; Joachim Mehlhausen, Nationalsozialismus und Kirche. In: Theologische Realenzyklopädie 24, 1994, S. 43–78, hier 48. In der dritten Auflage des Evangelischen Kirchenlexikons (5 Bände, Göttingen 1986–1997) gibt es im Register keinen Verweis auf das Bekenntnis; die erste Auflage (3 Bände, Göttingen 1956–1959) erwähnte es in seinem kirchengeschichtlichen Zusammenhang, doch nicht als eigenen Artikel: Heinz Brunotte, Kirchenkampf. In: Evangelisches Kirchenlexikon<sup>1</sup> 1, 1958, Sp. 737–749, hier 739.

freilich meint, jenes Dokument aus Schleswig-Holstein, mit dem die Ära der Bekenntnisse des Kirchenkampfes anhebt, erfahre damit die ihm gebührende Würdigung, wird enttäuscht: Ludwigs Absicht scheint zu sein, das Altonaer Bekenntnis in seiner Bedeutung zu relativieren oder gar herabzustufen. Da der Artikel kurz ist, sei er hier (ohne Verweispfeile und Literaturangaben) wiedergegeben:

„Altonaer Bekenntnis. Nach dem ‚Altonaer Blutsonntag‘ (17.7.1932) erarbeiteten fünf Pastoren fünf Art. über die rechte Ordnung des öfftl. Lebens. Am 11.1.1933 im Gottesdienst proklamiert, erhebt das Wort den Anspruch eines Bekenntnisses: ‚Wir glauben, lehren und bekennen‘. Von der äußeren Form, die große Beachtung fand, ist der polit.-ethische Gehalt zu unterscheiden. F. Gogarten und dem autoritär-organischen Denken des Jungkonservatismus verpflichtet, standen sie dem Nationalsozialismus nicht ablehnend gegenüber. D. Bonhoeffer warnte vor dem ‚Bekenntnis nach außen‘. Obwohl H. Asmussen einer der Initiatoren war, ist das Wort nur ein unklares Vorspiel‘ (Ernst Wolf) des Kirchenkampfes und von der Barmer Erklärung der Bekennenden Kirche grundsätzlich zu unterscheiden (gegen Scholder).“

War das Altonaer Bekenntnis also nur ein mit dem Anspruch des Bekenntnisses auftretender kirchlicher Ruf zur Ordnung, einer Ordnung, die auch totalitär sein kann, das Ganze ein Unternehmen, vor dem Dietrich Bonhoeffer zu Recht warnte?

Zunächst einmal macht Ludwigs Artikel nicht deutlich, was von den Zeitgenossen als das grundlegend Neue des Altonaer Bekenntnisses empfunden wurde. Dies war ja nicht allein die Form und der Anspruch des Bekenntnisses;<sup>3</sup> das freilich auch. Aber dass eine Anzahl Pastoren – neben Hans Asmussen, dem profiliertesten seiner Verfasser, hatten Karl Hasselmann, Wilhelm Knuth, Christan Thomsen und Johannes Tonnesen das Bekenntnis ausgearbeitet, 21 Pastoren unterschrieben es – sich zur gegenwärtigen Lage in Form eines kirchlichen Bekenntnisses mit Affirmativa, Negativa und Verwerfungen äußerten,<sup>4</sup> hing ja aufs Engste zusammen mit

<sup>3</sup> Die Formel „Wir glauben, lehren und bekennen“, die am Anfang der Thesen 1, 3, 4 und 5 steht und als Abschluss des Bekenntnisses noch einmal wiederholt wird, kommt aus der Epitome der Konkordienformel, vgl. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Göttingen <sup>8</sup>1979, S. 767, 770, 790 u.ö.

<sup>4</sup> Vgl. Hans-Jörg Reese, Bekenntnis und Bekennen. Göttingen 1974 (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes 28), S. 144; Konukiewitz (wie Anm. 1), S. 54.

dem Inhalt ihrer Äußerung: Hier sollte die Kirche reden, die Schar derer, die dem richtenden und verheißenden Wort Gottes glaubten; hier redete sie, nicht um sich als weise Richterin über die Parteien aufzuspielen, auch nicht um Bedürfnisse und Erwartungen an sie zu befriedigen, z. B. bestimmten politischen Programmen den Segen zu erteilen, sondern um ihren Auftrag, Kirche zu sein, wahrzunehmen. Die Kirche sei ja keine innergesellschaftliche Institution zur Volkserziehung durch die Religion; sie trete vielmehr von Gott her der Gesellschaft gegenüber mit dem Auftrag, Gottes Gebot und Gottes Verheißungen allen ohne Unterschied, frei und ohne falsche Rücksicht zu verkünden. Angesichts der „Schäden des öffentlichen Lebens“ könne sie nicht schweigen, sie müsse von Gottes Ordnung und Gottes Ordnungswillen verbindlich und autoritativ reden, sonst verfehle sie ihre göttliche Bestimmung, um deretwillen sie überhaupt da sei.<sup>5</sup> „Kirche war also weder Behörde noch Verein, sondern creatura verbi divini, Geschöpf des göttlichen Wortes und Willens, je und je aufgerufene Schar des Christus praesens. ... Wo die fünf Artikel der Altonaer bemerkenswerte und aufsehenerregende Aussagen machten, da waren diese allesamt abgeleitet von dieser einen, neuen, grundlegenden Einsicht.“<sup>6</sup>

Insofern also die Kirche anfängt, ihr Verhältnis zum heraufziehenden Totalitarismus zu klären, und dabei von der Besinnung auf sich selbst, auf ihr Wesen und ihren Auftrag ausgeht, insofern steht das Altonaer Bekenntnis tatsächlich am Anfang des Weges, der zur Barmer Erklärung führt. Beide Texte trennt sicher manches: Die Barmer „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“, nur ein gutes Jahr später verfasst, aber eben nach der nationalsozialistischen Revolution, steht in einer völlig veränderten äußeren Lage und hat nicht die „Schäden des öffentlichen Lebens“ (so die Einleitung des Bekenntnisses) zum Anlass, sondern innerkirchliche Zerrüttungen. Ihr geht es darum, Grundlagen und Einheit der Kirche gegen die Ansprüche eines totalen Staates und gegen von ihm geförderte Irrlehren zu verteidigen. Auch ist sie im Duktus von These 1 zu These 2 bestimmt vom barthianischen „Evangelium und Gesetz“, das Altonaer Bekenntnis hingegen vom lutherischen „Gesetz (Gewissen, Urteil) und Evangelium“. Aber selbst Ernst Wolf, auf den das von Ludwig zustimmend zitierte Schlagwort vom „unklaren Vorspiel“ zu-

<sup>5</sup> Vgl. die Einleitung und Artikel 1 des Bekenntnisses.

<sup>6</sup> Scholder (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 234. Freilich ist gerade die in Artikel 1 formulierte Ekklesiologie des Altonaer Bekenntnisses auch kritisiert worden, da sie vor allem auf die sichtbare, institutionelle Kirche ausgerichtet sei, vgl. Rausch (wie Anm. 1), S. 14–16.

rückgeht, schreibt, dass das Altonaer Bekenntnis „viele bereits deutlich ausgesprochen hat, das sich dann immer stärker durchsetzte“.<sup>7</sup>

Ludwigs Formulierung suggeriert, dass das Altonaer Bekenntnis dem Nationalsozialismus nicht prinzipiell ablehnend gegenüberstehe. Tatsächlich wird aber der Nationalsozialismus, wie er damals in Propaganda und Straßenterror erkennbar war, deutlich zurückgewiesen: Das Bekenntnis verwirft den Glauben an „einen nationalen Zukunftsstaat völliger Gerechtigkeit und Artgemäßheit“, da er (ebenso wie der Traum vom kommunistischen Paradies) eine widerchristliche Heilslehre sei, die so tue, als gäbe es die der Menschheit von Gott gesetzten Grenzen nicht, und die obendrein über einem verschwommenen Morgen das dringliche Heute vergessen mache (Artikel 2). Es weist jede Vergöttlichung des Staates und jede Herrschaft des Staates über die Gewissen zurück (Artikel 3) und verweigert die Unterwerfung der kirchlichen Verkündigung unter eine politische Macht – durch solche Anmaßungen werde die politische Macht selbst zur antichristlichen Religion (Artikel 1). Es mahnt die Parteien im Namen von Gottes Gebot, das Staatswesen zu erhalten und nicht zu zerstören und sich nicht zu politischen Konfessionen aufzuwerfen (Artikel 4), und es verwirft politische Propagandamittel wie die Diskriminierung und Verleumdung als eine Verachtung des von Gott gegebenen Lebens (Artikel 5). Auf besonderen Hass der Nationalsozialisten stieß die Weigerung, den Tod für das Vaterland (und implizit auch den „Opfertod“ der im Horst-Wessel-Lied besungenen „Kameraden, die Rotfront und Reaktion erschossen“) unbedingt selig zu nennen: Das sei eine Verleugnung des Erlösungswerks Christi (Artikel 1). Dies bezieht sich auf das Problem der sog. „politischen Beerdigungen“, die ein unmittelbarer Anlass für die Formulierung des Bekenntnisses waren, d. h. das Problem, wie sich ein Pastor verhalten sollte, wenn die Beerdigung eines gefallenen Straßenkämpfers von dessen Bewegung zu einer politischen

<sup>7</sup> Ernst Wolf, Barmen. München <sup>2</sup>1970 (Beiträge zur Evangelischen Theologie 27), S. 65. Vgl. auch Beyer (wie Anm. 1), S. 539. – Wenn Ludwig schreibt: „obwohl H. Asmussen einer der Initiatoren war“, scheint er immerhin die Rolle anzuerkennen, die Asmussen später für die Barmer Erklärung und für die Bekennende Kirche insgesamt hatte, und nicht die törichte barthianische Legende zu glauben, wonach Karl Barth die Barmer Erklärung schrieb, während die Lutheraner Hans Asmussen und Thomas Breit ihren Mittagsschlaf hielten, so z. B. Eberhard Busch, Karl Barths Lebenslauf. München <sup>4</sup>1986, S. 258, vgl. Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich 2. Berlin 1985, S. 177f.

Martyrerfeier gemacht wurde.<sup>8</sup> – Insgesamt hat Reinhart Staats nicht unrecht, wenn er schreibt, das Altonaer Bekenntnis sei „viel deutlicher als die spätere Barmer Theologische Erklärung ein Manifest gegen die rassistische Ideologie von einer völligen Volksgesundheit im deutschen Staat“ gewesen.<sup>9</sup> Von den Nationalsozialisten wurde das Bekenntnis auch nie anders verstanden denn als eine Kampfansage.<sup>10</sup>

Liest man genau, merkt man freilich, dass Ludwig schreibt: „F. Gogarten und dem autoritär-organischen Denken des Jungkonservatismus verpflichtet, standen sie [und nicht: stand es] dem Nationalsozialismus nicht ablehnend gegenüber“; er meint also offenbar nicht das Bekenntnis, sondern seine weiter oben erwähnten Verfasser. Dabei stützt Ludwig sich vor allem auf Kurt Nowaks Monographie über die politische Haltung der evangelischen Kirchen in der Weimarer Republik. In einem längeren Kapitel behandelt

<sup>8</sup> Vgl. dazu Rudolf Rietzler, Von der „politischen Neutralität“ zur „Braunen Synode“. Evangelische Kirche und Nationalsozialismus. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 107, 1982, S. 139–153, hier 145; Rausch (wie Anm. 1), S. 15. – Paul Fleisch (1878–1962), der als geistlicher Vizepräsident des Landeskirchenamtes in Hannover bald in Konflikt mit der NS-Regierung geriet und der als strenger Lutheraner das Formulieren neuer Bekenntnisse generell skeptisch betrachtete, schreibt in seinen Erinnerungen mit einer gewissen Süffisanz: „Dann war Asmussen mir wieder begegnet als Verfasser des sogenannten ‚Altonaer Bekenntnisses‘. Zu dem Anspruch, ‚Bekenntnis‘ zu sein, schien es mir nun nicht zu passen, daß einer der Väter schon bald darauf, Anfang 1933, im Anhang zu seinem Buch ‚Christentum und Politik‘ einen Abdruck des Bekenntnisses veranstaltete, in dem der von nationalsozialistischen Gegnern am meisten bekämpfte Satz, nämlich, daß man von keinem Pastor verlangen könne, jeden für das Vaterland Gefallenen selig zu sprechen, fehlte.“ Paul Fleisch, Erlebte Kirchengeschichte. Hannover 1952, S. 230. Das bezieht sich auf Hans Asmussen, Politik und Christentum. Hamburg 1933, wo auf S. 181–187 das Altonaer Bekenntnis abgedruckt ist; im drittletzten Absatz des ersten Artikels (S. 183) fehlt die entsprechende Passage tatsächlich. In das Exemplar in der theologischen Seminarbibliothek der Berliner Humboldt-Universität ist indessen ein Zettelchen des Verlages eingeklebt, in dem dies korrigiert wird: Es sei im Druck eine Zeile weggeblieben (in Wirklichkeit sind es etwa 2 1/2 Zeilen). Dann wird der vollständige Text des Absatzes abgedruckt. Dass es sich dabei um ein zufälliges Druckversehen handelt, erscheint mir sehr unwahrscheinlich. Eine andere Frage ist freilich, inwieweit Asmussen selbst dafür verantwortlich war, dass der anstößige Satz erst wegfiel und dass diese „Korrektur“ dann ihrerseits korrigiert wurde.

<sup>9</sup> Reinhart Staats, Protestanten in der deutschen Geschichte. Geschichtstheologische Rücksichten. Leipzig 2004, S. 65f.

<sup>10</sup> Vgl. unten Anm. 23.

Nowak als Jungkonservatismus die breite Strömung derer, die Demokratie, Individualismus und Internationalismus wie überhaupt die als sitten- und seelenlos empfundene moderne Zivilisation ablehnten und statt dessen für einen autoritär geführten, wehrhaften Volks- und Ständestaat optierten, dabei allerdings noch nicht der Blut- und Rassenideologie anheim fielen. Ihr politisches Denken war durch die Erfahrung des Weltkrieges – vergleichbar der frühen Dialektischen Theologie auf theologisch-dogmatischem Gebiet – von einem Krisenbewusstsein bestimmt; der Fortschrittsoptimismus der altkonservativ-monarchistischen und liberalen Lehrer war einem politisch-philosophischen Irrationalismus gewichen. Dieser Richtung rechnet Nowak u.a. Friedrich Gogarten, Paul Althaus, Emanuel Hirsch und Wilhelm Stapel zu und eben auch das Altonaer Bekenntnis; letzteres macht er allerdings nicht am Text des Bekenntnisses selbst fest, sondern an Äußerungen Asmussens und anderer aus der Zeit um 1932.<sup>11</sup>

Der junge Asmussen konnte in der Tat zu keinem positiven Verhältnis zur republikanischen Staatsform finden,<sup>12</sup> ähnlich wie viele seiner Altersgenossen und anders als liberale Theologen wie die Kieler Professoren Otto Baumgarten und Hermann Mulert. Und wirklich sind die Artikel 3–5 des Altonaer Bekenntnisses nicht aus einem demokratischen, sondern aus einem autoritär-ständischen Staatsverständnis formuliert: Nicht von den Staatsbürgern ist die Rede, sondern von Obrigkeit, Untertanen und Volk, von Autorität und Ordnung; auch nationale Töne fehlen nicht. Der Staat, zu dessen Verteidigung die Verfasser des Bekenntnisses an die göttliche Einsetzung und Würde des Staates erinnern, ist nun zwar die sich in zunehmender Auflösung befindliche Weimarer Republik. Wahr ist aber auch, dass dieselben Verfasser Hitlers Ernennung zum Reichskanzler – zunächst noch als Chef einer Koalitionsregierung aus Deutschnationalen und Nationalsozialisten – begrüßten, nicht, weil sie der NS-Ideologie angehangen hätten, aber weil sie sich doch eine Wiederkehr der geordneten Verhältnisse versprachen.<sup>13</sup>

Doch der Jungkonservatismus des Altonaer Bekenntnisses – wenn man ihn denn so nennen will – unterscheidet sich wesentlich etwa von den Ideen

<sup>11</sup> Kurt Nowak, *Evangelische Kirche und Weimarer Republik. Zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932*. Weimar 1981, S. 216–244, bes. 225–227. Zum Jungkonservatismus vgl. auch Scholder (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 124–134.

<sup>12</sup> Vgl. Konukiewitz (wie Anm. 1), S. 31

<sup>13</sup> Vgl. Jürgensen (wie Anm. 1), S. 25–27; Konukiewitz (wie Anm. 1), S. 62–65.



des vielgelesenen politischen Schriftstellers Wilhelm Stapel. Dieser meinte, dass sich Gottes Wille und Ordnung unmittelbar in dem jedem Volke eigenen „Volksnomos“ zu erkennen gebe, dergestalt, dass es etwa die Pflicht der Deutschen sei, den deutschen Volksnomos zu erfüllen.<sup>14</sup> Asmussens Antiliberalismus hingegen kommt aus einer strengen Theonomie: Gottes Gebot sei der Ursprung jeder rechten Ordnung; die Demokratie aber entspringe ebenso wie der theologische Liberalismus, wie totalitäre Heilsversprechen und wie das neuzeitliche Autonomiestreben überhaupt dem Ungeist der Französischen Revolution, die statt Gottes den Menschen zum Maß und Mittelpunkt aller Dinge erhoben habe.<sup>15</sup> Jungkonservativ am Altonaer Bekenntnis ist seine Gegnerschaft gegen Liberalismus, Emanzipation und Individualismus und ein daraus folgendes Staatsverständnis, bei dem es weniger auf die zu schützenden Rechte und Freiheiten des Individuums ankommt als darauf, dass der Einzelne geleitet und in die Pflicht genommen wird.<sup>16</sup> Eine Idealisierung von Staat und Nation als Schöpfungsordnungen, die nicht wie alles auf der Welt unter der Herrschaft der Sünde stünden, findet sich im Altonaer Bekenntnis aber nicht. Vielmehr wird der Staat in der Nachfolge Luthers als eine wegen der Sünde notwendige Anordnung Gottes angesehen, gebunden an Gottes Gebote und von ihnen her stets zu prüfen, zugleich durch die Wirklichkeit der Sünde gebrochen und getrübt, wobei es eine ideale, für alle Zeiten gültige Staatsform gar nicht gebe und ein Streben nach einer den Erfordernissen der Gegenwart jeweils am besten entsprechenden Staatsform ethische Pflicht sei. Auch ein Recht auf Widerstand, wo „die Obrigkeit selbst wider ‚der Stadt Bestes‘ [Jer 29,7] handelt“, wird zugestanden, wenn auch nur so, dass es der Gewissensentscheidung des Einzelnen anheimgestellt wird. Verwor-

<sup>14</sup> Vgl. Nowak (wie Anm. 11), S. 240–242.

<sup>15</sup> Vgl. Rausch (wie Anm. 1), S. 13; Konukiewitz (wie Anm. 1), S. 31.

<sup>16</sup> Wo, wie Ludwig schreibt, das Altonaer Bekenntnis bzw. seine Verfasser speziell von Friedrich Gogartens politischer Ethik abhängig sein sollen mit ihrer Übertragung der Du-Ich-Relation vom Verhältnis zwischen Gott und Mensch und zwischen Mensch und Mensch auf den politischen und nationalen Bereich, sehe ich nicht. Man könnte hinweisen auf den Satz: „Wir verwerfen es als Sünde, wenn der Raub der Ehre politisches Propagandamittel wird“ (These 5) und Gogartens Vorstellung, der Staat müsse die Ehre seiner Angehörigen schützen, „Politische Ethik“. Jena 1932, S. 198f, oder auf die Sorge des Bekenntnisses vor staatlichem Autoritätsverlust (These 3) und Gogartens kurze Programmschrift „Wider die Ächtung der Autorität“. Jena 1930. – Der Satz „Wir glauben, daß es Gottes Ordnung entspricht, wenn eine Regierung väterlich regiert“ (These 5) mag von Stapel inspiriert sein, vgl. Nowak (wie Anm. 11), S. 242.

fen wird Rousseaus Lehre vom Gesellschaftsvertrag, die besagt, dass der Staat durch das freiwillige Zusammentreten der Bürger, die Übertragung der individuellen Rechte auf die Gesellschaft und die freiwillige Unterordnung unter den Willen der Allgemeinheit zustande komme: Solche Lehre schwäche die Autorität der Obrigkeit und leugne, dass der Staat von Gott verfügt sei (Artikel 3).

Dass die Gestaltung des öffentlichen Lebens mit Begriffen wie Obrigkeit, Stände und Gehorsam beschrieben wird, mag man tadeln – dies freilich nur, wenn man zugleich die (heute nicht weniger als damals unbequeme und aktuelle) schroffe Zurückweisung von Chiliasmus und Utopismus würdigt. Damit aber, dass das Bekenntnis seine Begriffe von Staat und Volk nicht einer mit der Schöpfung gegebenen, unmittelbar evidenten allgemeinen Offenbarung meint entnehmen zu können, damit, dass es jede autonome oder natürliche Ethik als sündige Eigenmächtigkeit und Ungehorsam des Menschen zurückweist und statt dessen die Ordnungen für das politische Leben direkt den geoffenbarten Anordnungen und Geboten Gottes entnehmen möchte, damit steht es der Ethik Karl Barths näher als manchen der völkischen Idee verpflichteten jungkonservativen Entwürfen.<sup>17</sup> Anders als bei Barth werden zwar die Ordnungen Gottes dem Bereich des Gesetzes für die sündige Welt zugewiesen und damit vom Bereich des Evangeliums und der Herrschaft Christi unterschieden. Doch Gottes Wort von der rechten Ordnung soll zugleich Raum schaffen, damit das Wort der Heilsbotschaft gehört werden kann.<sup>18</sup>

Über den Inhalt des Altonaer Bekenntnisses schreibt Ludwig nichts – abgesehen eben von der Feststellung, dass die Verfasser dem Denken des Jungkonservatismus verpflichtet gewesen seien und dass der politisch-ethische Gehalt des Bekenntnisses von der Form zu unterscheiden sei. Was nun die Reaktionen auf das Bekenntnis betrifft, so ist Ludwigs Artikel zu entnehmen, dass die äußere Form große Beachtung gefunden habe, dass Bon-

<sup>17</sup> Vgl. Rausch (wie Anm. 1), S. 17; Staats (wie Anm. 9), S. 66–68. Während wir also eher geneigt sind, den Obrigkeitsstaat und den totalen Staat der freiheitlichen Demokratie entgegenzusetzen, stellt das Altonaer Bekenntnis Demokratie und Totalitarismus als Systeme menschlicher Autonomie dem autoritär-patriarchalischen Staat, sofern er denn Gottes Ordnung entspricht, entgegen. – Zu Barths Ethik vgl. Dietz Lange, *Ethik in evangelischer Perspektive*. Göttingen 1992, S. 33–40, zum Einfluss der Wort-Gottes-Theologie des frühen Barth auf Asmussen vgl. Konukiewicz (wie Anm.1), S. 43–47.

<sup>18</sup> Reese (wie Anm. 4), S. 142f.

hoeffer aber vor dem Bekenntnis nach außen gewarnt habe. Schlägt man freilich die von Ludwig angegebene Stelle bei Bonhoeffer nach, so hört sich das doch etwas anders an:

„Das Altonaer Bekenntnis kann nur mit vorbehaltloser Freude begrüßt werden. Eine Gemeinschaft von Pastoren sagt ein konkretes Wort zur konkreten Lage, geschrieben aus reformatorischem Gedankengut für Laien. Obwohl Konkretes und Prinzipielles durcheinandergeht, ist es von größtem Wert. Es erobert wieder die Dimension des Bekenntnisses und verläßt die Ebene der Kundgebung.

Das Altonaer Bekenntnis ruft die Kirche weg vom unechten zu ihrem eigentlichen Dienst, nämlich das Wort Christi in Gericht und Verheißung zu sagen. Es bezeugt die Grenzen des Staates und wehrt sich dagegen, die Kirche zu Dekorationsdiensten zu degradieren. Es redet nüchtern gegen die Chiliasten und redet angemessen von den Aufgaben des Staates.

Freilich bleibt noch manches zu korrigieren. Der Konflikt des Einzelnen mit dem Staat wird noch zu individualistisch gesehen und der Konflikt der Kirche mit dem Staat noch nicht im Zentrum erfaßt.

Zwischen Lehre, Verkündigung und Bekenntnis der Kirche muß unterschieden werden. Lehren soll die Kirche vor aller Welt. Verkündigen muß sie sowohl Getauften wie Ungetauften. Aber bekennen soll und kann sie nur in der Gemeinde (s. Arkandisziplin). Ein Bekenntnis nach außen ist ein gefährliches Unterfangen.“<sup>19</sup>

Der Abschnitt stammt aus Bonhoeffers „Besprechung und Diskussion systematisch-theologischer Neuerscheinungen“, einer im Winter 1932/33 an der Berliner Universität gehaltenen einstündigen Vorlesung. Bonhoeffer behandelte in dieser Vorlesung eine Anzahl theologischer Neuerscheinungen, darunter mehrere Entwürfe der Staatstheorie: Friedrich Gogartens politische Ethik, Alfred de Quervains Gesetz des Staates und Wilhelm Stapels christlichen Staatsmann, die Kurt Nowak alle dem Jungkonservatismus zu-rechnet, außerdem Hinrich Knittermeyers Grenzen des Staates und Emil Brunners Gebot und Ordnungen.<sup>20</sup> In der letzten Stunde am 21.2.1933

<sup>19</sup> Dietrich Bonhoeffer, Gesammelte Schriften 5, hg. von Eberhard Bethge und Otto Dudzus. München 1972, S. 339.

<sup>20</sup> Gogarten (wie Anm. 16); Alfred de Quervain, Das Gesetz des Staates. Berlin 1932; Wilhelm Stapel, Der christliche Staatsmann. Eine Theologie des Nationalismus. Hamburg 1932; Hinrich Knittermeyer, Grenzen des Staates. Berlin 1932; Emil Brunner, Das Gebot und die Ordnungen. Tübingen 1932.

kommt Bonhoeffer noch auf das Altonaer Bekenntnis zu sprechen, also einen guten Monat nach dessen Verkündigung und bereits nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler. Da Bonhoeffers Vorlesungsmanuskript nicht erhalten ist, muss der Text aus Hörernachschriften rekonstruiert werden. Die oben zitierte Ausgabe von Otto Dudzus ist eine Kompilation aus fünf unvollständigen studentischen Nachschriften. Zum Vergleich sei noch der Text der Ausgabe von Carsten Nicolaisen und Ernst-Albert Scharffenorth wiedergegeben, der sich auf die einzige vollständige Nachschrift dieser Vorlesung, diejenige aus der Feder von Hilde Pfeiffer, stützt<sup>21</sup> und daher knapper ist:

„Es geht um Klärung des Verhältnisses von Kirche und staatlichem Leben, reformatorisch gesehen. Es soll Bekenntnis sein, keine kirchliche Kundgebung. Es ist in Schwebelage zwischen Bekenntnis, Lehre und Kundgebung. ‚Kirche nur da, wo Gemeinde Christi ist ...‘ Kein parteilicher Anspruch. Kirche wird entbunden von dem uneigentlichen Dekorationsanspruch. Unterscheidung aller chiliastischer Erwartungen. 4. Aufgabe des Staates. 5. Halten der Gebote.

Reformatorisch manches zu korrigieren. Konfliktsfälle zwischen Kirche und Staat sind wieder als Konfliktsfälle des Einzelnen gesehen.

Kirche soll reden vor der Welt, soll bekennen in der Gemeinde (darum Terminus [Bekenntnis] nicht glücklich).“<sup>22</sup>

Bonhoeffer begrüßte das Altonaer Bekenntnis also, auch wenn er manches in ihm für unklar und kritikwürdig befand und die Form des Bekenntnisses für kirchliche Kundgebungen nach außen für problematisch hielt. Parallelen zu den vorher von ihm besprochenen jungkonservativen Entwürfen zieht er nicht.

Vom großen Aufsehen, das das Altonaer Bekenntnis, nicht nur wegen seiner äußeren Form, sondern auch wegen seines Inhalts, in Deutschland erregte, war bereits die Rede. Während die nationalsozialistische und kommunistische Presse es scharf angriffen, wurde es in demokratischen und kirchlichen Kreisen meist günstig beurteilt.<sup>23</sup> Asmussen wurde bereits kurz

<sup>21</sup> Vgl. den editorischen Bericht in: Dietrich Bonhoeffer Werke 12, hg. von Carsten Nicolaisen und Ernst-Albert Scharffenorth. München 1997, S. 153, Anm. 1.

<sup>22</sup> Dietrich Bonhoeffer Werke 12 (wie Anm. 21), S. 177.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Beyer (wie Anm. 1), S. 527–530; Bielfeldt (wie Anm. 1), S. 24–26; Reese (wie Anm. 4), S. 146f; Scholder (wie Anm. 1), Band 1, S. 236–238; Rietzler (wie Anm. 8), S. 149f; Rausch (wie Anm. 1), S. 17f; Jürgensen (wie Anm. 1), S. 24f; Konukiewicz (wie Anm. 1), S. 60–62.

nach der nationalsozialistischen Machtergreifung auf Betreiben Hinrich Lohses, des Gauleiters von Schleswig-Holstein, seines Amts enthoben.<sup>24</sup> Joachim Mehlhausen schreibt, seit dem Altonaer Bekenntnis sei die Kirche dort, wo Stellungnahmen zu aktuellen politischen Ereignissen gefordert gewesen seien, auf Aufrufe zur Selbstbesinnung ausgewichen.<sup>25</sup> Das mag wohl sein. Aber das Altonaer Bekenntnis wurde, nicht obwohl, sondern weil die Kirche hier nicht als politische Partei oder Interessenvertretung redete, sondern eben „in eigener Sache“, als Kirche, von Freunden wie Gegnern von Anfang an als ein profiliertes politisches Wort verstanden und ernst genommen.

Hartmut Ludwigs Artikel wird also der Bedeutung des Altonaer Bekenntnisses in keiner Weise gerecht. Zu befürchten bleibt, dass sein Urteil bis zum Erscheinen einer fünften Auflage der „Religion in Geschichte und Gegenwart“ von einer ganzen Theologengeneration abgeschrieben und weiterverbreitet wird.

<sup>24</sup> Konukiewitz (wie Anm. 1), S. 74–90.

<sup>25</sup> Mehlhausen (wie Anm. 2), S. 48.